

Amtsblatt

FÜR DEN

LANDKREIS



REGEN

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt REGEN

Erscheint nach Bedarf - Zu beziehen beim Landratsamt Regen

Einzelbezugspreis: 0,50 €

Nr. 22

Regen, 07.10.2014

Inhalt:

Sitzung des Kreisausschusses am 14.10.2014

Sitzung des Ausschusses für Wirtschafts-, Umwelt- und
Tourismusfragen am 16.10.2014

Verordnung des Landratsamtes Regen zum Schutz eines
Naturdenkmals in der Gemeinde Lindberg

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“

Zweckverband Abfallwirtschaft Donau-Wald (ZAW) – Sitz
Außernzell; Bekanntmachung über die Feststellung und
Prüfung des Jahresabschlusses 2013

Kommunalunternehmen Abfallwirtschaft Donau-Wald –
(AKU) – Sitz Außernzell; Bekanntmachung über die Fest-
stellung des Jahresabschlusses 2013

Kommunalunternehmen BBG Donau-Wald KU – Bekannt-
machung über die Feststellung und Prüfung des Jahresab-
schlusses 2013

Aufgebot von Sparkassenbüchern

Az. 100-014-10/6

Sitzung des Kreisausschusses am 14. Oktober 2014

Am **Dienstag, dem 14. Oktober 2014, 15.00 Uhr**, findet im Besprechungszimmer neben dem Sitzungssaal des Landratsamtes Regen die 2. Sitzung des Kreisausschusses statt.

Es ist folgende **Tagesordnung** festgesetzt:

Öffentlicher Teil:

1. Liegenschaften des Landkreises Regen;
Lieferung von Erdgas an div. Abnahmestellen – Auftragsvergabe im Rahmen einer Eilhandlung
2. Verwaltungsgebäude für das Landratsamt Regen;
LED-Beleuchtung im Sitzungssaal – Bekanntgabe einer Eilhandlung
3. Betreibergesellschaft für die Eishalle der Stadt Regen und das Biathlon-Landesleistungszentrum Arbersee;

-Bericht zum Baufortschritt am LLZ

-Information zum Weiterbetrieb der Eishalle u. ggf. Änderung der Beschlussfassung vom 05.03.2014 sowie Beschlussfassung über die Gewährung einer Betriebsmittel-Bürgschaft durch den Landkreis Regen
4. Einstellung eines LAG-Beraters nach erfolgreicher Bewerbung im Rahmen des LES-Auswahlverfahrens (Ländliche Entwicklungsstrategie)
5. Bericht von Vorstand Christian Schmitz über laufende Baumaßnahmen bei den Kreiskrankenhäusern
6. Aktionsprogramm Bayerwald – Gründung einer ILE nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (Vorberatung)
7. Beendigung der Mitgliedschaft in der Gemeinnützigen Wohnungsbaugenossenschaft Viechtach eG
8. Gewährung von Zuschüssen aus dem Sonderfonds Notruftelefone;
Verteilung der Restmittel

9. Sportförderung durch den Landkreis Regen;
Vergabe der Sportfördermittel 2014 (Teil 1: Vereinspauschalen)

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.

Regen, 02.10.2014
Landratsamt Regen

gez.

Adam
Landrat

AZ: 100-014-16/5

**Sitzung des Ausschusses für Wirtschafts-, Umwelt- und Tourismusfragen am
16. Oktober 2014**

Am **Donnerstag, dem 16. Oktober 2014, 15.45 Uhr**, findet die 4. Sitzung des Ausschusses für Wirtschafts-, Umwelt- und Tourismusfragen im Rathaus Kirchberg i. Wald statt. Vorab findet eine Begehung der Ruselmoore statt. Beginn ist um 14.00 Uhr am Parkplatz Dornhof.

Die Sitzung ist öffentlich.

Es ist folgende **Tagesordnung** festgesetzt:

1. Naturschutzprojekt Ruselmoore;
Verabschiedung des Projektleiters Horst Klarhauser
2. Ausbau der Kreisstraße REG 12 (Ortsumgehung Kirchberg i.W.) -
Planungsfestlegungen
3. Bau eines Geh- und Radweges an der Kreisstraße REG 18 in Kaikenried;
Übernahme der Projektträgerschaft unter Zusicherung der Kostenerstattung durch den Markt Teisnach
4. Wiederbestellung der Verwaltungsrätin Lieselotte Bielmeier als Landkreisvertreterin
im Beirat des Biomasseheizwerkes Regen.

Regen, 02.10.2014
Landratsamt Regen

gez.

Adam
Landrat

Landratsamt Regen

33-173-5.41

Verordnung

des Landratsamtes Regen zum Schutz eines Naturdenkmals in der Gemeinde Lindberg, Landkreis Regen

Aufgrund § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. d. F. der Bek. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 Bayer. Naturschutzgesetz (BayNatSchG) i. d. F. der Bek. Vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82, Bay-RS 791-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286), erlässt das Landratsamt Regen folgende

Verordnung

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Die in der Gemeinde Lindberg auf dem Grundstück Fl. Nr. 974/10 der Gemarkung Lindberg befindliche Allee aus Ahorn und Linden wird als Naturdenkmal unter Schutz gestellt.
- (2) Das Naturdenkmal erhält die Bezeichnung „**Allee in Buchenau**“.
- (3) Die Lage des Naturdenkmals ist in einer Flurkarte M 1:2.500 eingetragen. Der Lageplan ist als Bestandteil dieser Verordnung beim Landratsamt Regen - untere Naturschutzbehörde- niedergelegt und dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 2

Schutzbereich

Der Schutz umfasst

1. den Bereich der Allee sowie
2. die Bodenbereiche um die Bäume im Ausmaß entsprechend dem (jeweiligen) Kronenumfang, mind. jedoch im Umkreis von 10 m zur (jeweiligen) Stammmitte.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Allee, bestehend aus 43 Linden, 28 Ahorn sowie einigen Eschen und Buchen wegen ihrer hervorragenden Schönheit, Einmaligkeit und ihres orts- und landschaftsbildprägenden Charakters zu erhalten.

§ 4

Verbote

Gemäß § 28 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Art. 12 Abs. 3 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Regen als untere Naturschutzbehörde das Naturdenkmal zu entfernen, zu zerstören, zu verändern oder Handlungen vorzunehmen, die zu einer Entfernung, Zerstörung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können.

Insbesondere ist deshalb im Schutzbereich (§ 2) verboten

1. den Baum auszuästen,
2. Zweige abzubrechen,
3. die Rinde oder das Wurzelwerk zu verletzen,
4. Bilder, Plakate, Schrifttafeln oder sonstige Gegenstände anzubringen oder aufzustellen,
5. die Bodenbeschaffenheit durch mechanische, chemische oder sonstige Einwirkungen zu verändern (z. B. durch Umbruch, durch Befahren, durch das Abstellen von Fahrzeugen, z.B. Bodenversiegelung, durch Ablagerungen, durch Düngung) oder
6. das Wachstum des Baumes oder die Eigenart des Naturdenkmals durch sonstige Beeinträchtigungen zu stören.

§ 5

Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von den Verboten nach § 4 sind bei der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamt Regen rechtzeitig angezeigte Maßnahmen, die notwendig sind,
 1. zur Erhaltung des Naturdenkmals,
 2. zur ordnungsgemäßen Pflege des Naturdenkmals oder
 3. zur Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte.
- (2) Für die Anzeige nach Abs. 1 gilt eine Frist von 2 Wochen vor Durchführung der Maßnahme. Bei unaufschiebbaren Sicherungsmaßnahmen zur Abwehr einer akuten Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte darf die Anzeige auch nachträglich erfolgen.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von den Verboten nach § 28 Abs. 2 BNatSchG und § 4 dieser Verordnung kann das Landratsamt Regen -untere Naturschutzbehörde- gemäß § 67 Abs. 1 und 3 BNatSchG i. V. m. Art. 56 BayNatSchG im Einzelfall Befreiungen erteilen, wenn
1. dies aus Gründen den überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Auflagen, Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 7 Anzeigepflicht

Der Eigentümer und der Besitzer des Naturdenkmals haben Schäden und Mängel am Naturdenkmal unverzüglich dem Landratsamt Regen -untere Naturschutzbehörde- anzuzeigen.

§ 8 Zuwiderhandlungen

- (1) Gemäß § 304 Strafgesetzbuch (StGB) wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer vorsätzlich Naturdenkmäler rechtswidrig beschädigt oder zerstört. Auch der Versuch ist strafbar.
- (2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000,- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 28 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Art. 12 Abs. 3 BayNatSchG in Verbindung mit § 4 dieser Verordnung das Naturdenkmal entfernt, zerstört, verändert oder Handlungen vornimmt, die zu einer Entfernung, Zerstörung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können.
- (3) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000,- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Auflage zu einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 und 3 BNatSchG i. V. m. Art. 56 BayNatSchG i. V. mit § 6 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

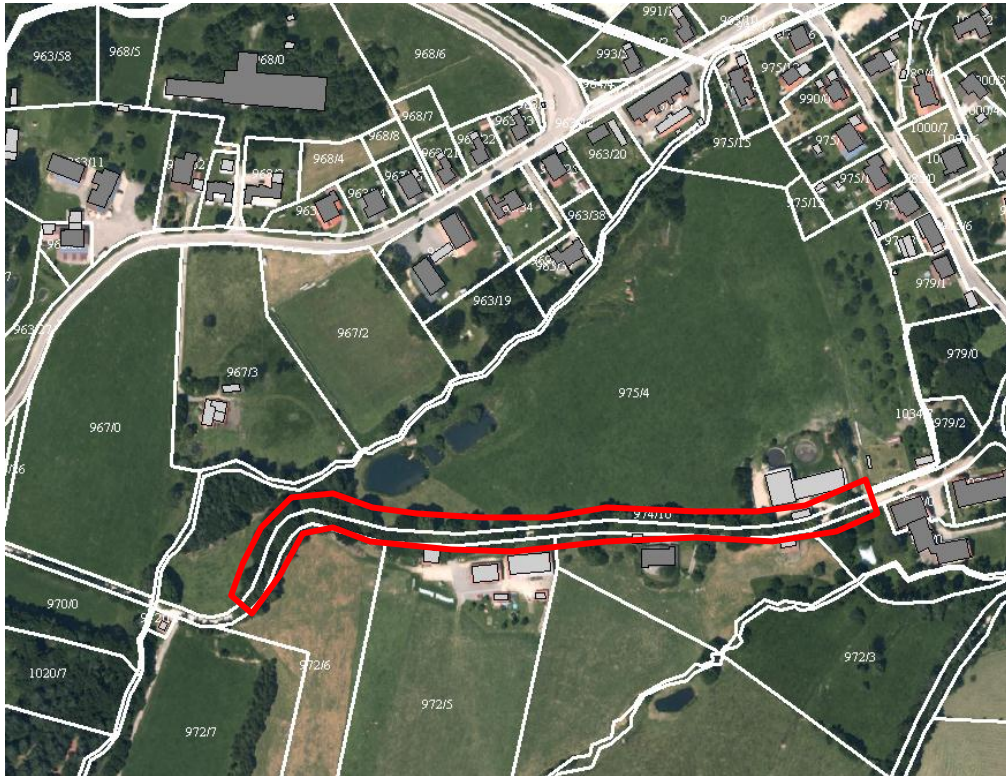
§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Regen in Kraft.

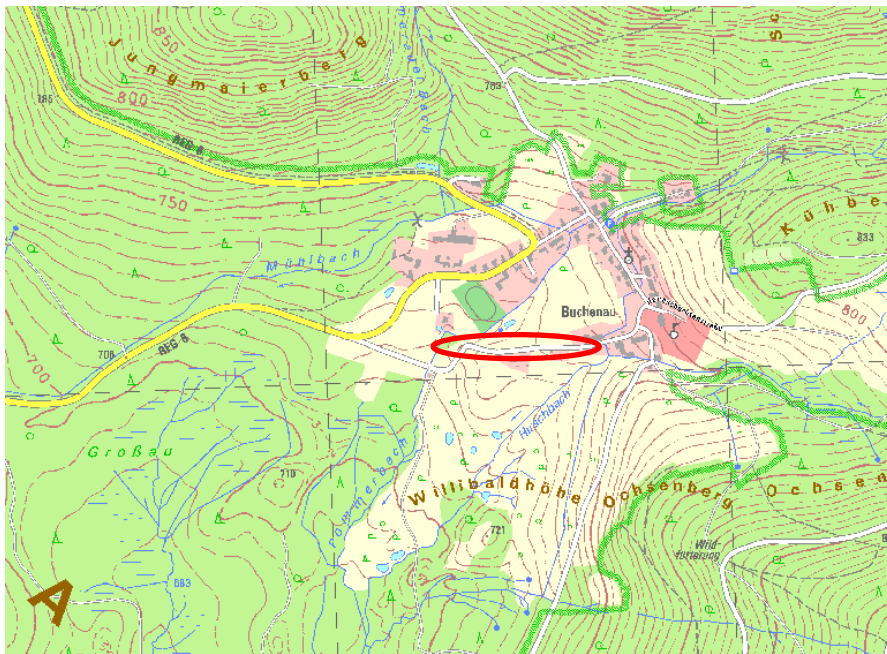
Regen, 25.09.2014
LANDRATSAMT

gez.

A d a m
Landrat



Lageplan M. 1:2500



Lageplan M. 1:10.000

Verordnung

zur Änderung der Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“
vom 25.09.2014

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 und § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 01.03.2010 (BGBl. I 2009, S. 2542) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 2 Satz 3 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) in der Fassung vom 01.03.2011 (GVBl. 2011, S. 82, BayRS 791-1-UG) erlässt der Landkreis Regen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“ vom 21.11.2000 (RABl. Nr. 17/2000), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.06.2014 (RABl. Nr. 9/2014) wird in § 2 Abs. 1 und in Abs. 2 Satz 1 jeweils um folgenden Unterpunkt ergänzt:

14) in der Stadt Zwiesel vom 25.09.2014

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Regen in Kraft.

Regen, den 25.09.2014
Landkreis Regen

gez.

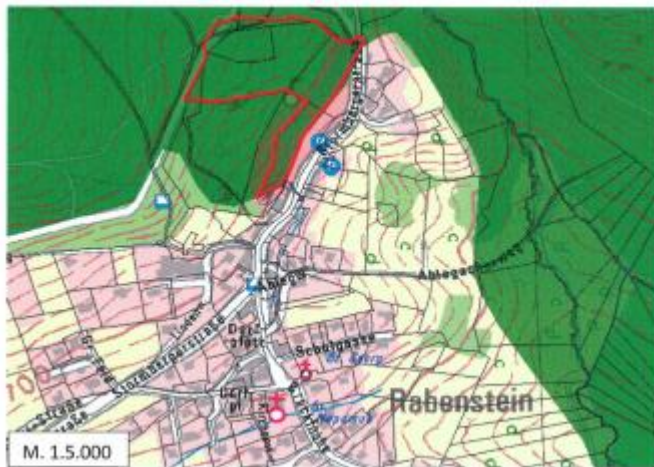
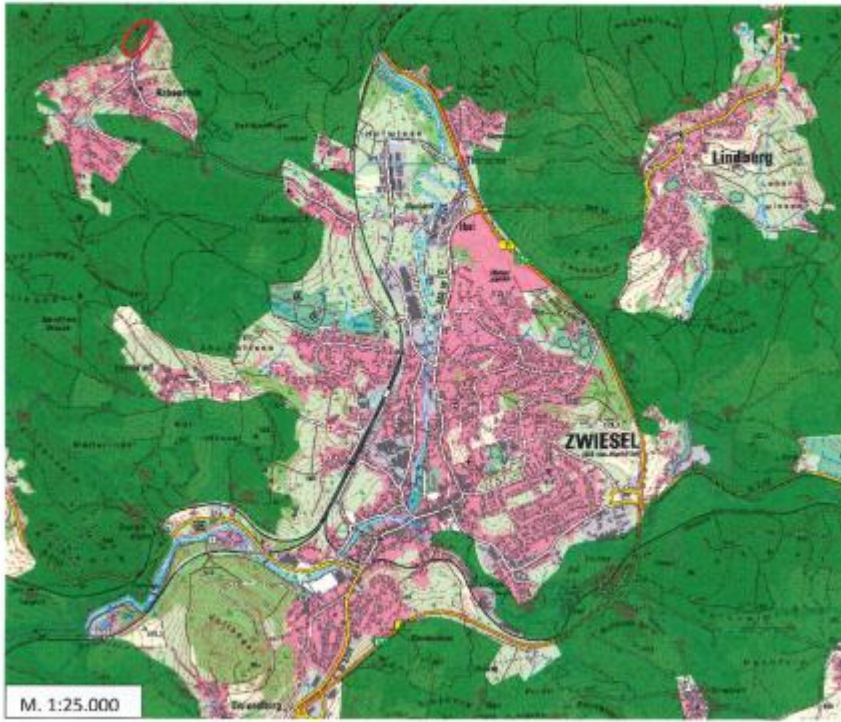
Michael Adam
Landrat

Anlage: 2 Karten M. 1:25.000 / 1.5.000

Hinweis:

Nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsache, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.

Kartenbeilage zur Verordnung vom 25.09.2014 zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“



- Verkleinerung des Landschaftsschutzgebiets
- Landschaftsschutzgebiet

Landkreis Regen

BEKANNTMACHUNG

über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2013 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald, Außernzell

1. Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 25.07.2014 den geprüften Jahresabschluss 2013 behandelt und folgenden Beschluss gefasst:

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss 2013 mit einer Bilanzsumme von 89.818.466,86 € und einem Jahresgewinn von 2.729.592,97 € fest und beschließt, den Jahresgewinn im hoheitlichen Bereich in Höhe von 2.830.617,13 € auf neue Rechnung vorzutragen und den Jahresverlust beim Betrieb gewerblicher Art in Höhe von 101.024,16 € aus der zweckgebundenen Rücklage zu tilgen.

2. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft SüdTreu Süddeutsche Treuhand GmbH, München, hat den Jahresabschluss 2013 geprüft und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald, Außernzell, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft.

...

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald, Außernzell, den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, 30.05.2014
SüdTreu Süddeutsche Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

3. Der Jahresabschluss 2013 liegt zusammen mit dem Lagebericht in der Zeit vom 01.12.2014 bis 12.12.2014 während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald, Gerhard-Neumüller-Weg 1, 94532 Außernzell, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Außernzell, 01.10.2014

ZAW Donau-Wald

gez.

Ludwig Lankl
Verbandsvorsitzender

BEKANNTMACHUNG

über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2013 des Kommunalunternehmens Abfallwirtschaft Donau-Wald, Anstalt des öffentlichen Rechts (kurz AKU Donau-Wald), Außernzell

1. Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 22.07.2014 den geprüften Jahresabschluss 2013 behandelt und folgenden Beschluss gefasst:

Der Verwaltungsrat stellt den Jahresabschluss 2013 mit einer Bilanzsumme von 168.156,61 € und einem Jahresüberschuss von 3.033,04 € fest und beschließt, den Jahresüberschuss auf neue Rechnung vorzutragen.

2. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft SüdTreu Süddeutsche Treuhand GmbH, München, hat den Jahresabschluss 2013 geprüft und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Abfallwirtschaft Donau-Wald Anstalt des öffentlichen Rechts – AKU Donau-Wald, Außernzell, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft.

...

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss der Abfallwirtschaft Donau-Wald Anstalt des öffentlichen Rechts – AKU Donau-Wald, Außernzell, den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kommunalunternehmens geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, 30.05.2014
SüdTreu Süddeutsche Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

3. Der Jahresabschluss 2013 liegt zusammen mit dem Lagebericht in der Zeit vom 01.12.2014 bis 12.12.2014 während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald, Gerhard-Neumüller-Weg 1, 94532 Außernzell, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Außernzell, 01.10.2014

AKU Donau-Wald

gez.

Ludwig Lankl
Verwaltungsratsvorsitzender

BEKANNTMACHUNG

über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2013 des Kommunalunternehmens BBG Donau-Wald KU, Anstalt des öffentlichen Rechts, Außernzell

1. Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 22.07.2014 den geprüften Jahresabschluss 2013 behandelt und folgenden Beschluss gefasst:

Der Verwaltungsrat stellt den Jahresabschluss 2013 mit einer Bilanzsumme von 2.596.253,03 € und einem Jahresüberschuss von 120.279,56 € fest und beschließt, den Jahresüberschuss auf neue Rechnung vorzutragen.

2. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft SüdTreu Süddeutsche Treuhand GmbH, München, hat den Jahresabschluss 2013 geprüft und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des BBG Donau-Wald KU – Kommunalunternehmen für die Behandlung von Bioabfällen und Grüngut Anstalt des öffentlichen Rechts des ZAW Donau-Wald, Außernzell, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft.

...

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss des BBG Donau-Wald KU – Kommunalunternehmen für die Behandlung von Bioabfällen und Grüngut Anstalt des öffentlichen Rechts des ZAW Donau-Wald, Außernzell, den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kommunalunternehmens geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, 30.05.2014
SüdTreu Süddeutsche Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

3. Der Jahresabschluss 2013 liegt zusammen mit dem Lagebericht in der Zeit vom 01.12.2014 bis 12.12.2014 während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald, Gerhard-Neumüller-Weg 1, 94532 Außernzell, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Außernzell, 01.10.2014

BBG Donau-Wald KU

gez.

Ludwig Lankl
Verwaltungsratsvorsitzender

Aufgebot von Sparkassenbüchern

Das/die Sparkassenbuch/Sparkassenbücher der Sparkasse Regen-Viechtach ist/sind in Verlust geraten. Es/sie wird/werden hiermit aufgegeben. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen 3 Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden; andernfalls wird/werden das/die Sparkassenbuch/Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Sparkassenbuch-Nr.:	Mitteilungsdatum:	gez.:
3115787248	30.09.2014	Pöhn, Eberl
3006059939	02.10.2014	Pöhn, Eberl

Sparkasse Regen-Viechtach